

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 22

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

I. Allgemeines

Unter dem Stichwort „Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen“ sollen diejenigen Punkte – unsystematisch – gesammelt werden, die vom üblichen Schema abweichend eine gesonderte Prüfung erfordern.

II. Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit

Definition: Man versteht hierunter bestimmte **Tatbestandsannexe**, die zwar zu den materiellen Voraussetzungen der Strafbarkeit gehören, aber außerhalb des Unrechtstatbestandes stehen.

Konsequenz:

1. Die Merkmale müssen zwar objektiv vorliegen, im Gegensatz zu objektiven Tatbestandsmerkmalen brauchen sie aber nicht vom Vorsatz oder der Fahrlässigkeit umfasst werden.
2. Da die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit nicht vom Vorsatz umfasst sein müssen, nützt dem Täter auch ein entsprechender Irrtum nichts. Handelt der Täter also nicht mit Wissen und Wollen hinsichtlich der objektiven Bedingung der Strafbarkeit, ist dies unbeachtlich; die Irrtumsregel des § 16 StGB ist nicht anwendbar.

Beispiele: – die schwere Folge im Rahmen der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)
– die im Rausch begangene Tat i.S.d. § 323a StGB (Vollrausch)
– Die in § 283 VI StGB genannten Rechtshandlungen im Rahmen des Bankrottes
– Nichterweislichkeit der ehrenrührigen Tatsache in § 186 StGB (üble Nachrede)
– Rechtmäßigkeit der Diensthandlung in § 113 III StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Kritik: Der Verzicht auf ein Vorsatz- oder Fahrlässigkeitserfordernis verstößt gegen das Schuldprinzip. Es ist jeweils mindestens Fahrlässigkeit zu fordern.

III. Persönliche Strafausschließungsgründe

Hierunter versteht man gesetzlich normierte Umstände, die an persönliche Gründe anknüpfen und von vorn herein zur Strafflosigkeit führen. Sie können aus verschiedenen, systematisch nicht einheitlich zu erfassenden Gründen normiert sein und müssen bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Tat vorgelegen haben. Bsp.: §§ 257 III, 258 VI StGB. Ferner §§ 36, 173 III, 218 IV 2, 218a IV 1, 218b I 3, 218c II StGB. – Zu beachten ist hier § 28 II StGB.

IV. Persönliche Strafaufhebungsgründe

Hierunter versteht man gesetzlich normierten Umstände, die erst **nach der Begehung** einer Straftat die eigentlich bereits begründete Strafbarkeit rückwirkend wieder beseitigen. Bsp.: Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB (ferner: § 31 StGB); tätige Reue in den Fällen der §§ 98 II 2, 306e II, 314a III, 320 III, 330b I 2 StGB; ferner § 163 II StGB. – Auch hier gilt die Vorschrift des § 28 II StGB.

V. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Hierbei handelt es sich um strafprozessuale Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Strafverfolgung bei eigentlich gegebener Strafbarkeit überhaupt in Gang kommen kann. Bsp.: Strafantrag, §§ 77 ff. StGB; Ermächtigung nach § 194 IV StGB; Genehmigung des Bundestages nach Art. 46 II GG.

VI. Strafverfolgungshindernisse

Hierbei handelt es sich um gesetzlich normierte Umstände, die im Einzelfall einer Strafverfolgung entgegenstehen, obwohl sich der Täter an sich strafbar gemacht hat. Bsp. Verjährung, §§ 78 ff. StGB; Immunität von Abgeordneten, Art. 46 II GG; Exterritorialität von Diplomaten, §§ 18, 19 GVG.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch*, §§ 24, 25; *Haft*, 11. Teil; *Heinrich*, § 20; *Wessels/Beulke*, §§ 5 IV; 12 I, II.

Literatur/Aufsätze: *Bloy*, Die Rolle der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe in der Dogmatik und im Gutachten, JuS 1993, L 33; *Gottwald*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JA 1998, 771; *Krause*, Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit, JURA 1980, 449; *Kett-Straub*, Der Strafantrag gemäß § 77 StGB, JA 2011, 694; *Mitsch*, Strafantragsdelikte, JA 2014, 1; *Roxin*, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung von sonstigen Strafausschließungsgründen JuS 1988, 425; *Stree*, Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, JuS 1965, 465.

Rechtsprechung: **BGHSt 14, 132** - Kirmes (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 231 StGB); **BGHSt 16, 124** – Vollrausch (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 323a StGB); **BGHSt 16, 130** – Zechschulden (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 231 StGB).